

Wachordnung

**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Ortsgruppe Lamstedt e. V.

**für die Wasserrettungsstation
am Hauptbadestrand Spiekeroog**



Stand: 16.05.22

Inhalt

Präambel	2
I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Einsatzzentrale und Jugend-Einsatz-Team.....	3
§ 3 Vereinspatch	3
II. Funktionen im Wasserrettungsdienst und deren Voraussetzungen	3
§ 4 Einsatzleiter	3
§ 5 Fachausschuss Einsatz	3
§ 6 Führungsdienst	3
§ 7 Wachführer	4
§ 8 Wachgänger.....	4
§ 9 Minderjährige	4
§ 10 Bootsführer	4
§ 11 Kraftfahrer	5
§ 12 Leitzentralfunker	5
III. Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereiche	5
§ 13 Organisation und Verantwortlichkeit des Einsatzleiters.....	5
§ 14 Leitung des Wasserrettungsdienstes durch den Wachführer	5
§ 15 Aufgaben des Führungsdienstes.....	6
IV. Ablauf und Organisation des Wasserrettungsdienstes	6
§ 16 Dauer der Wachsaison und Dienstzeiten.....	6
§ 17 Einteilung der Wachdienstleistenden.....	7
§ 18 Dienstkleidung	7
§ 19 Technische Ausrüstung	7
§ 20 Zusammenarbeit mit anderen Rettungskräften	7
§ 21 Aufwandsentschädigung.....	7
V. Einsatzfall	8
§ 22 Verhalten im Einsatz	8
§ 23 Einsatzmeldung und Alarmierung	8
§ 24 Einsatzführung	8
§ 25 Öffentlichkeitsarbeit.....	8
§ 26 Informations- und Dokumentationspflichten	9
IV. Schlussbestimmungen.....	9
§ 27 Geltungsbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	9

Präambel

Im Wasserrettungsdienst der DLRG Lamstedt finden im Allgemeinen die einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Anweisungen und Regelungen und im Speziellen diese Wachordnung Anwendung.

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in dieser Wachordnung durchgängig die männlichen Bezeichnungen verwendet. Alle personengebundenen Rollen und Positionen können jedoch gleichberechtigt durch weibliche und männliche Personen besetzt werden.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich

Die DLRG Lamstedt betreibt eine Rettungsstation auf der Nordseeinsel Spiekeroog und übernimmt im Auftrag der Nordseebad Spiekeroog GmbH den Wasserrettungsdienst und die Erste-Hilfe-Bereitschaft.

Wachstation Spiekeroog - Hauptbadestrand - 27474 Spiekeroog
mit der zugehörigen Wachgängerunterkunft im Norderloog 21, 27474 Spiekeroog

Diese Wachordnung regelt den Wasserrettungsdienst im Wirkungsbereich der DLRG Ortsgruppe Lamstedt e.V. (nachfolgend DLRG Lamstedt).

§ 2 Einsatzzentrale und Jugend-Einsatz-Team

1. Die DLRG Lamstedt betreibt aktuell keine Einsatzleitzentrale, die während der Dienstzeiten durchgängig besetzt ist.
2. Die DLRG Lamstedt betreibt aktuell kein eigenständiges Jugend-Einsatz-Team (JET). Das JET würde dem Ressort Einsatz zugeordnet werden. Für das JET gilt im Allgemeinen diese Wachordnung. Abweichungen und Ergänzungen würde in einer JET-Ordnung geregelt werden.

§ 3 Vereinspatch

1. Die DLRG Lamstedt führt ein eigenes Vereinspatch. Das Vereinspatch zeigt das Wappen der Börde Lamsted. Über dem Wappen steht umlaufend von links nach rechts „Ortsgruppe Lamstedt e.V.“, unter dem Wappen steht als Wortmarke „DLRG“.
2. Zum Tragen des Vereinspatch sind nur Mitglieder der DLRG Lamstedt berechtigt.

II. Funktionen im Wasserrettungsdienst und deren Voraussetzungen

§ 4 Einsatzleiter

Der Einsatzleiter Spiekeroog (folgend nur Einsatzleiter) ist ein ernanntes Mitglied des Vorstandes.

§ 5 Fachausschuss Einsatz

1. Der Einsatzleiter Spiekeroog kann einen Fachausschuss Einsatz einberufen.
2. Mitglieder des Fachausschusses Einsatz sind neben dem Einsatzleiter und seinem Stellvertreter die beauftragten Referenten im Ressort Einsatz.

§ 6 Führungsdienst

1. Der Leiter Einsatz kann für die jeweiligen Dienstzeiten einen Führungsdienst einrichten.
2. Die Mitarbeiter des Führungsdiensts werden vom Vorstand der DLRG Lamstedt für das laufende Jahr beauftragt. Der Einsatzleiter schlägt geeignete Personen für den Führungsdienst vor.
3. Im Führungsdienst sind nur Mitarbeiter einzusetzen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens Zugführerausbildung
 - Mindestalter 25 Jahre
4. In Ausnahmefällen ist der Einsatzleiter berechtigt, eine andere geeignete Person mit ähnlicher Führungsausbildung mit dem Führungsdienst zu beauftragen.

§ 7 Wachführer

1. Die Wachführer werden vom Einsatzleiter Spiekeroog der DLRG Lamstedt für das laufende Jahr beauftragt.
2. Als Wachführer sind nur Wachdienstleistende einzusetzen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - mindestens Wachführer- oder Gruppenführerausbildung
 - Teilnahme an der jährlich zu Saisonbeginn stattfindenden Wachführerfortbildung Spiekeroog mind. alle 2 Jahre
 - Mindestalter 21 Jahre
3. In Ausnahmefällen ist der Einsatzleiter berechtigt, eine andere geeignete Person als Wachführer zu beauftragen.

§ 8 Wachgänger

1. Wachdienstleistende ohne Sonderfunktion werden als Wachgänger bezeichnet.
2. Wachgänger müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Mindestalter 18 Jahre
 - gültiges Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Silber nicht älter als zwei Jahre
 - gesundheitliche Tauglichkeit
 - Mitglied der DLRG (ab dem zweiten Einsatz Mitgliedschaft in der DLRG Lamstedt)
3. Mit der Teilnahme am Wasserrettungsdienst wird diese Wachordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt. Ein vollständiges Exemplar der Wachordnung inklusive Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Wachgängerunterkunft aus und kann bei dem Einsatzleiter Spiekeroog angefordert werden.

§ 9 Minderjährige

Minderjährige Kinder von eingesetzten Wachgängern können den Wasserrettungsdienst unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen als Wachgänger begleiten:

- vorherige Abstimmung mit der Einsatzleitung
- Mindestalter 16 Jahre
- gültiges Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Silber nicht älter als zwei Jahre
- gesundheitliche Tauglichkeit
- Dienst nur in Begleitung des diensthabenden Elternteils
- Mitglied der DLRG, Einzel- oder Familienmitgliedschaft (ab dem zweiten Einsatz Mitgliedschaft in der OG Lamstedt)

§ 10 Bootsführer

1. Als Bootsführer sind nur Wachdienstleistende einzusetzen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Gültiger Bootsführerschein See oder Rettungsbootführerschein See der DLRG
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Revierunterweisung

- Bootsunterweisung
2. Der diensthabende Wachführer bestimmt die während seiner Dienstzeit den einzusetzenden Bootsführer.

§ 11 Kraftfahrer

1. Als Kraftfahrer sind nur Wachdienstleistende einzusetzen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Gültige Fahrerlaubnis für das jeweilige Fahrzeug seit mindestens 12 Monaten
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Fahrzeugeinweisung
 - Unterweisung in die Richtlinien der Nutzung des UTV Spiekeroog mit den Inselregeln
2. Für Fahrten mit Anhänger gilt zusätzlich:
 - Gültige Fahrerlaubnis für den jeweiligen Anhänger
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Fahrzeug- und Anhängereinweisung

§ 12 Leitzentralfunker

1. Derzeit gibt es in der DLRG Lamstedt keine Position des Leitzentralfunkers (LZF).
2. Als Funker in der Leitzentrale sollen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - erfolgreiche Ausbildung zum Wasserretter
 - Berechtigung zum Funken mit den eingesetzten Funkgeräten
 - erfolgreiche Teilnahme an einer internen Schulung für Leitzentralfunker der DLRG
3. Der Einsatzleiter kann in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem Fachausschuss auch geeignete Wachgängern ohne Ausbildung zum Wasserretter als LZF einsetzen, wenn sonst alle Anforderungen erfüllt sind.

III. Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereiche

§ 13 Organisation und Verantwortlichkeit des Einsatzleiters

1. Der Einsatzleiter ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes der DLRG Lamstedt. Er kann einzelne Aufgabengebiete an benannte Referenten delegieren.
2. Der Einsatzleiter kann Dienstanweisungen erlassen. Er soll sich zuvor mit dem Fachausschuss beraten. Der Einsatzleiter hat den Vorstand über den Erlass einer Dienstanweisung und deren Inhalt unverzüglich zu informieren; der Vorstand kann eine Dienstanweisung jederzeit aufheben oder abändern.

§ 14 Leitung des Wasserrettungsdienstes durch den Wachführer

1. Der Wachführer leitet den Wasserrettungsdienst während seiner Dienstzeit. Er ist verantwortlich für die ordentliche Durchführung des WRD einschließlich der Personalplanung im Rahmen seiner Dienstzeit. Er ist gegenüber allen eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt.
2. Der Wachführer prüft vor Dienstbeginn die Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter und des Materials und dokumentiert dies in den Einsatzprotokollen und im Wachportal WUKOS. Er ist dafür verantwortlich, dass die Wachen und das eingesetzte Material nach Beendigung seiner Dienstzeit wieder in einsatzbereitem Zustand sind. Schäden oder Ausfälle hat er unverzüglich im WUKOS zu dokumentieren über welches der Einsatzleiter sofort informiert wird.

3. Der diensthabende Wachführer übt während seiner Dienstzeit das Hausrecht an der Rettungsstation der DLRG Lamstedt aus.
4. Bei Verstößen gegen diese Wachordnung ist der Wachführer berechtigt, den betroffenen Mitarbeiter von der Teilnahme am Wasserrettungsdienst vorübergehend auszuschließen. In diesem Fall hat er den Einsatzleiter unverzüglich über diese Maßnahme zu informieren. Der Einsatzleiter entscheidet im Anschluss auf Antrag des Wachführers über weitere Maßnahmen und soll sich hierzu mit dem Fachausschuss Wasserrettungsdienst. Beraten.
5. Im Einsatzfall leitet der Wachführer den Einsatz bis zur Übernahme des Einsatzes durch die nachrückenden Rettungskräfte (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei oder Führungsdienst der DLRG).
6. Der Führungsdienst kann zeitgleich auch die Tätigkeit des Wachführers übernehmen, sofern kein geeigneter Wachführer zur Verfügung steht.

§ 15 Aufgaben des Führungsdienstes

1. Aufgabe des Führungsdienstes ist die Beratung des Wachführers und die Übernahme der Einsatzleitung bei größeren Einsätzen.
2. Bei Übernahme der Einsatzleitung durch den Führungsdienst ist dieser gegenüber allen DLRG-Kräften weisungsbefugt. Liegt die Einsatzleitung bei der Feuerwehr, übernimmt der Führungsdienst die Abschnittsleitung für die DLRG-Kräfte bzw. stellt sich als Fachberater zur Verfügung.
3. Der Einsatzleiter und sein Stellvertreter können bei Vorliegen der Voraussetzungen jederzeit selbst den Führungsdienst und die Einsatzleitung übernehmen.
4. Wird kein Führungsdienst benannt, obliegen die Aufgaben weiterhin vor Ort dem Wachführer.

IV. Ablauf und Organisation des Wasserrettungsdienstes

§ 16 Dauer der Wachsaison und Dienstzeiten

1. Die Wachsaison beginnt in der Regel am 15. Mai und endet am 15. Oktober eines jeden Jahres. Abweichungen hiervon werden durch den Einsatzleiter festgelegt.

2. Während der Saison ist die Rettungsstation Spiekeroog zu folgenden Zeiten (Dienstzeiten) zu besetzen:

Unabhängig von den Badezeiten täglich (einschließlich Sonn- und Feiertage) 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Regeldienstzeit) sowie Tide-bedingt zu den Badezeiten laut aktuellem Badezeitenkalender von frühestens 08.00 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr.

3. Jeder Wachdienstleistende ist verpflichtet, mindestens drei Stunden am Tag Dienst zu verrichten.
4. Die Wachdienstleistenden verpflichten sich zu den angesetzten Dienstzeiten pünktlich 15 Minuten vor Dienstbeginn zu erscheinen und bis zum Dienstende an der Rettungsstation zu bleiben. Im Verhinderungsfall ist der zuständige Wachführer rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit für adäquaten Ersatz zu sorgen.
5. Abweichungen hiervon können im Einzelfall vom Einsatzleiter oder dem Führungsdienst angeordnet oder genehmigt werden.

§ 17 Einteilung der Wachdienstleistenden

1. Zu Beginn der Saison wird durch den Einsatzleiter ein Wachplan aufgestellt. Der Wachplan führt auf, welcher Wachführer und welche Wachgänger an welchen Tagen Dienst haben. Alle Informationen zu der Wacheinteilung werden vom Einsatzleiter im Onlineportal WUKOS eingestellt und können von den Wachdienstleistenden eingesehen werden.
2. Die konkrete Personal- und Einsatzplanung für die Dienstzeiten obliegt sodann dem jeweiligen Wachführer, ggf. in Absprache mit dem Leiter Einsatz. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Positionen als Bootsführer, Kraftfahrer oder LZF.
3. Minderjährige sind in den Wachplan nicht aufzunehmen. Ihre Wachzeiten sind in den Tagesberichten zu dokumentieren.

§ 18 Dienstkleidung

1. Während ihrer Dienstzeit haben alle Mitarbeiter im Wasserrettungsdienst rote Dienstkleidung mit gelben Applikationen nach DLRG-Standards zu tragen.
2. Im Falle eines Einsatzes hat der Wachführer sich mit der gelben Warnweste mit dem Schriftzug „Wachführer“ kenntlich zu machen.

§ 19 Technische Ausrüstung

1. Die DLRG Lamstedt hält im Rahmen ihrer Möglichkeiten die für die Durchführung des Wasserrettungsdienstes notwendige technische Ausrüstung, vor.
2. Im Rahmen der Beauftragung für den Wasserrettungsdienst auf Spiekeroog wird weiteres Material von der Kurverwaltung Spiekeroog zur Verfügung gestellt (insbesondere Boot, Strandfahrzeug, Wachstation usw.), um die ordnungsgemäße Durchführung des Wasserrettungsdienstes zu gewährleisten.
3. Alle Wachgänger sind dazu angehalten mit dem pfleglich umzugehen und Schäden sofort an den Wachführer zu melden.

§ 20 Zusammenarbeit mit anderen Rettungskräften

1. Die DLRG Lamstedt kooperiert mit dem Rettungsdienst Mittelhessen auf der Insel Spiekeroog im Bereich Ausbildung und Ausrüstung. Bei entsprechenden Schadenslagen kann die DLRG Lamstedt auf Anfrage an das MANV Konzept während der Wachsaison auf der Insel Spiekeroog angebunden werden.
2. Die Alarmierung der DLRG erfolgt seitens der Leitstelle nur über Telefon oder den Funkmeldeempfänger (FME).
3. In den Regeldienstzeiten hat der diensthabende Wachführer dafür zu sorgen das die Telefone besetzt sind und der Diensthabende den FME bei sich trägt.
4. Außerhalb der Wachzeiten kann nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter die Einsatzbereitschaft mit dem FME aufrechterhalten werden, sollte die Situation dies erfordern.

§ 21 Aufwandsentschädigung

1. Die tägliche Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Wachdienstleistenden 20,00 € (Tagespauschale).

2. Der Wachführer erhält zusätzlich täglich 5,00 €.
3. Jede über die tägliche Mindestdienstzeit von drei Stunden hinausgehende weitere Dienststunde wird mit 4,00 € entschädigt.
4. Minderjährige erhalten keine über die Tagespauschale hinausgehende Entschädigungen.
5. Die Aufwandsentschädigungen werden per Banküberweisung ausgezahlt.
6. Die erhaltenen Gelder sind einkommenssteuerpflichtig. Jeder Wachgänger ist selbst für die korrekte steuerliche Meldung verantwortlich. Werden die Freibeträge für das Kalenderjahr überschritten ist dies unverzüglich dem Einsatzleiter zu melden.
7. Der Wasserrettungsdienst wird ehrenamtlich als satzungsgemäße Aufgabe der DLRG durchgeführt. Es entsteht zu keinem Zeitpunkt ein sozialversicherungspflichtiges oder sonstig geartetes Anstellungsverhältnis.

V. Einsatzfall

§ 22 Verhalten im Einsatz

Einsätze sind vorrangig abzuarbeiten. Alle anderen Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen. Es gilt der Grundsatz „Personenrettung vor Sachbergung“.

§ 23 Einsatzmeldung und Alarmierung

1. Einsatzmeldungen, die nicht direkt bei dem Wachführer eingehen, sind dem Wachführer unter Angabe der Einsatzart und des Einsatzortes unverzüglich zu melden.
2. Sofern ein Einsatz an den Wachführer gemeldet wird, sind sofort über Funk die erforderlichen Einsatzmittel gemäß SOP und Einsatzplanung zur Einsatzstelle zu entsenden. Parallel hierzu ist sofort die Notrufzentrale über 112 zu informieren. Sie entscheidet über weitere Maßnahmen. Bei Menschenleben in Gefahr kann zur Meldung an die Notrufzentrale das „Y“ angegeben werden.

§ 24 Einsatzführung

1. Grundsätzlich obliegt die Einsatzführung dem Wachführer. Der Einsatzleiter und das Führungsteam können die Einsatzführung jederzeit übernehmen.
2. Im Fall der Verhinderung des Wachführers obliegt die Einsatzführung vor Ort bis zur Übernahme des Einsatzes durch den Wachführer dem Bootsführer des an der Einsatzstelle eintreffenden Inflatable Rescue Boat (IRB). Bei Einsätzen ohne Bootseteiligung obliegt die Einsatzführung dem Wachdienstleistenden mit der höchsten Führungsqualifikation. Bei gleicher Führungsqualifikation obliegt die Einsatzführung dem dienstältesten Wachdienstleistenden.
3. Der aktuell Einsatzführende ist für die Dauer des Einsatzes allen in diesem Einsatz eingesetzten DLRG-Kräften weisungsbefugt

§ 25 Öffentlichkeitsarbeit

1. Bei Einsätzen mit der Feuerwehr wird grundsätzlich an den Einsatzleiter der Feuerwehr oder deren Pressebeauftragten verwiesen.
2. Im Übrigen ist der Wachführer grundsätzlich für die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort im Einsatzfall verantwortlich, sofern der Einsatzleiter nichts anderes anordnet.

3. Alle anderen an dem Einsatz beteiligten DLRG-Kräfte verweisen bei Rückfragen freundlich auf diese Regelung. Ihnen ist es untersagt, selbst Auskünfte zu dem laufenden Einsatz zu geben.

§ 26 Informations- und Dokumentationspflichten

1. Alle Einsätze sind von den eingesetzten Kräften zu Beweis- und Statistikzwecken zu dokumentieren und der Einsatzleitung umgehend zu melden.
2. Alle Einsatzdaten werden täglich dem Einsatzleiter Spiekeroog übermittelt.
3. Darüber hinaus ist der Führungsdienst über alle besonderen Vorkommnisse zu informieren, insbesondere bei Verletzung von eigenen Wachdienstleistenden, Beschädigung oder Ausfall von Einsatzmitteln.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Geltungsbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Wachordnung tritt sofort in Kraft. Alle älteren Versionen der Wachordnung verlieren mit Inkrafttreten dieser Wachordnung ihre Gültigkeit.